

Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg**für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 22 bis 24 und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 29. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung

(1) Das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sieht zum 01. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter durch Anpassung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor. Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Dem Landkreis obliegt daher die Gewährleistungspflicht für diese Aufgabe.

(2) Im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt.

(3) Der Anspruch ist grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten zu erfüllen. Die Ferienbetreuung liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In den Schulferien gilt mit Gesetzesänderung ab dem 01.08.2026 der Anspruch nach § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten

(1) Der Landkreis übernimmt die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Ferienzeiten für schulpflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die verlässliche Ferienbetreuung ist ein Angebot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für mehr Vereinbarung von Familie und Beruf und zur Stärkung von Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche.

(2) Die regelmäßigen Ferienbetreuungszeiten richten sich an den Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen aus. Die Schließzeiten von 4 Wochen/Schuljahr werden festgelegt auf die jeweils letzten 3 vollen Wochen der Sommerferien sowie auf die Weihnachtsferien. Im ersten Jahr des Rechtsanspruchs werden die Schließzeiten auf die Sommerferienzeit im August 2026 sowie auf die Herbstferien 2026 festgelegt.

(3) Für die Ferienzeiten, mit Ausnahme der 4-wöchigen Schließzeiten und der gesetzlichen Feiertage, hält der Landkreis Angebote bestehender Hortträger, Angebote freier Träger der Jugendhilfe, Angebote von Bildungseinrichtungen sowie Angebote im Rahmen von Kindertagespflege jeweils in Abhängigkeit von Bedarfen und Umsetzungsmöglichkeiten vor. Abhängig von der Nachfrage ist auch die Schaffung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten zu Ferienzeiten eine Option. Angebote werden angemessen veröffentlicht und bekanntgegeben.

(4) Für Angebote in Ferienzeiten übernimmt der Landkreis die Kosten der Maßnahme, sofern mit der Maßnahme ein den Rechtsanspruch erfüllender zeitlicher Betreuungsrahmen von acht Stunden täglich für mindestens eine volle Woche mit 5 Tagen für rechtsanspruchsberechtigte Grundschulkinder angeboten wird. Rechtsanspruchsberechtigte Kinder haben Vorrang. Ein Auffüllen der Angebote mit weiteren Kindern ist zulässig.

(5) Der Landkreis arbeitet darauf hin, dass bei der von ihm angebotenen Ferienbetreuung über die Vereinnahmung von Kostenbeiträgen nach § 5 ein maximaler Kostendeckungsgrad erreicht wird.

§ 3 Qualitätsstandards

(1) Für die rechtsanspruchserfüllenden Horteinrichtungen gelten die Vorgaben des SGB VIII, des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie die Bedingungen nach dem Betriebsführungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Kinderschutzes, der Konzeption und der Betriebserlaubnis.

(2) Für rechtsanspruchserfüllende Kindertagespflege gelten die Vorgaben des SGB VIII, des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), das Konzept Ferienbetreuung in Kindertagespflege in Ergänzung zur Satzung und Richtlinie Kindertagespflege, insbesondere hinsichtlich des Kinderschutzes, der pädagogischen Konzeption und der Kindertagespflegeerlaubnis.

(3) Voraussetzung für eine Kooperation des Landkreises mit freien Trägern oder Bildungseinrichtungen ist ein jährliches Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot und insbesondere die Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie durch Sicherstellung und Anwendung eines Gewaltschutzkonzeptes.

(4) Bei der Organisationsform der Jugendarbeit in freier Trägerschaft gelten die Vorgaben des SGB VIII. Die Gesetzesänderung des § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII zum 01.08.2026 sieht das Erfordernis einer Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII als ein wichtiges Qualitätsmerkmal bei der Rechtsanspruchserfüllung vor, um die Gemeinwohlorientierung, Leistungsfähigkeit und Verfassungsgewähr der freien Träger zu sichern.

(5) Die Angebote der Ferienbetreuung sind chancengerecht, orientiert an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder einzurichten.

§ 4 Planungszuständigkeiten

(1) Der Landkreis trägt die planerische Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs.

(2) Der Landkreis erhebt zweimal jährlich zu Stichtagen den Bedarf an Ferienbetreuung. Die Bedarfe sind von den Erziehungsberechtigten nach Veröffentlichung verbindlich zu den Stichtagen über das vom Landkreis bestehende Anmeldeverfahren anzumelden. Die Fristen werden angemessen veröffentlicht und bekanntgegeben.

(3) Der Landkreis schließt mit den Anbietern der Ferienbetreuung eine Kooperationsvereinbarung und erteilt jährlich den Auftrag nebst Kostenvereinbarung. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass ein Anspruch auf Ferienbetreuung nicht erfüllt werden kann, ist der Landkreis unverzüglich zu informieren.

(4) Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Planung zwischen Landkreis und den Anbietern der Ferienbetreuung.

§ 5 - Kostenerstattung für Aufwendungen des Landkreises

Für die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in Ferienzeiten vereinbarten Betreuungszeiten leistet der Landkreis einen pauschalen monatlichen Kostenausgleich in folgender Höhe:

a. Bei Sicherstellung der Ferienbetreuung im Hort

Das jährlich auf der Grundlage der Betriebsführungsverträge zu leistende abgestimmt Betriebskostendefizit wird weiterhin unverändert für alle in Hortgruppen und altersstufenübergreifenden Kindergartengruppen betreuten Schulkinder geleistet.

b. Bei Sicherstellung der Ferienbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson

Die Aufwandserstattung umfasst eine wöchentliche Grundpauschale für das Vorhalten von max. 5 Plätzen gestaffelt nach dem Platzangebot. Je vorgehaltenem Platz wird eine Grundpauschale geleistet zuzüglich des Stundensatzes nach der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Der Stundensatz wird nach Abschluss der Maßnahme spitz abgerechnet.

c. Bei Sicherstellung der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe oder Bildungseinrichtungen werden angemessene Kosten in Höhe der Kostenvereinbarung getragen.

§ 6 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird gemäß § 90 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag nach der kreisweit einheitlichen Kita-Beitragsstaffel in jeweils gültiger Fassung erhoben.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden unabhängig vom Kostenbeitragssatz zusätzlich erhoben.

(3) Die Hortträger erheben Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Ferienangeboten in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Unwirksame Regelungen werden durch rechtswirksame ersetzt.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monaten vor Schuljahreswechsel des jeweiligen Jahres aufgehoben wird.

Lüchow (Wendland), Datum

gez. Unterschrift
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin